

Sachanträge zum Landestag Oldenburg 2015

Antrag Nr.: 01

Verband: JU Wesermarsch

Der JU Landestag 2014 möge beschließen:

"Die Junge Union Landesverband Oldenburg fordert den CDU Landesverband Oldenburg, insbesondere aber die Bundestagsabgeordneten des Landesverbandes, dazu auf, sich in der CDU/CSU Bundestagsfraktion dafür einzusetzen, dass das in § 147 Nr. 1 und Nr. 2 GVG festgelegte sog. externe Weisungsrecht der jeweiligen Justizminister des Bundes und der Länder gegenüber den ihnen unterstellten Generalstaatsanwälten an den Oberlandesgerichten bzw. dem Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof neu geregelt wird. Das in den §§ 145, 146, 147 Nr. 3 GVG geregelte interne Weisungsrecht innerhalb der Staatsanwaltschaften soll hingegen unverändert erhalten bleiben.

Die gesetzliche Neuregelung des externen Weisungsrechts der jeweiligen Justizminister des Bundes und der Länder soll dabei dahingehend gestaltet werden, dass zwischen allgemeinen und einzelfallbezogenen externen Weisungen differenziert wird. Den jeweiligen Justizministern soll weiterhin das Recht zu allgemeinen externen Weisungen zustehen, während ein externes Weisungsrecht im Einzelfall generell ausgeschlossen sein soll. Stattdessen soll die gesetzliche Neuregelung den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit zur Durchführung eines eigenständigen Klageerzwingungsverfahrens einräumen, sofern die Staatsanwaltschaft ein Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat.

Ein entsprechender Gesetzentwurf sollte noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden."

Begründung:

Die Staatsanwaltschaften gehören im Staatsaufbau der Exekutive und nicht der Judikative an, auch wenn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zu den Organen der Justiz zählt, da sie ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates seien.¹

Aufgrund ihrer Zuordnung zur Exekutive sind die Staatsanwaltschaften und Staatsanwälte nicht unabhängig, sondern unterliegen nach § 147 Nr. 1 und 2 GVG der externen Aufsicht und Leitung der jeweiligen Justizminister und nach § 147 Nr. 3 GVG der internen Aufsicht und Leitung ihrer jeweiligen Vorgesetzten (Oberstaatsanwälte, Leitende Oberstaatsanwälte, Generalstaatsanwälte).

Das externe Weisungsrecht der jeweiligen Justizminister wurde bereits in der Vergangenheit mit dem Argument kritisiert, dass dadurch die Gefahr einer möglichen politischen Einflussnahme auf laufende Ermittlungen bestünde. Diese Gefahr hat sich mit der von Bundesjustizminister Maas gegenüber dem Generalbundesanwalt erteilten Weisung, die gegen die Betreiber von „Netzpolitik.org“ wegen des Verdachts des Landesverrats laufenden Ermittlungen, einzustellen, möglicherweise bereits verwirklicht. In jedem Fall aber wurde die Debatte über das externe Weisungsrecht neu entfacht.

Unabhängig von der Frage, ob die von Justizminister Maas erteilte Weisung rechtmäßig oder rechtswidrig war, ist durch die Geschehnisse rund um die Ermittlungen gegen „Netzpolitik.org“ eines ganz deutlich geworden: Jeder noch so kleine Verdacht, dass die Staatsanwaltschaften politischen Einflüssen ausgesetzt oder von denen, die politisch das Sagen haben, gesteuert oder zur Durchsetzung politischer Ziele instrumentalisiert werden, beschädigt das Ansehen von Staatsanwaltschaft und Justiz. Bereits nur der böse Anschein, die Politik instrumentalisieren den Justizbereich für ihre Zwecke, ist geeignet, das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Strafrechtspflege zu untergraben.²

¹ BVerfGE 9, 223, 228.

² Vgl. Deutscher Richterbund, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 10. Titels des GVG (GVGÄndG) und zur Änderung des Zweiten Buchs der StPO (StPOÄndG), S. 9; im Internet abrufbar unter: http://www.drj.de/cms/fileadmin/docs/141120_BVV_GE_GVGAEndG_Weisungsrecht_Stand_November_2014.pdf, letzter Abruf: 8.9.2015.

Sachanträge zum Landestag Oldenburg 2015

Um für die Zukunft jeden Anschein der politischen Einflussnahme durch die jeweiligen Justizminister auf die Staatsanwaltschaften auszuschließen, muss das externe Weisungsrecht der jeweiligen Justizminister des Bundes und der Länder gegenüber den ihnen unterstellten Generalstaatsanwälten an den Oberlandesgerichten bzw. dem Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof zwingend neu geregelt werden.

Die gesetzliche Neuregelung sollte dabei zwischen dem allgemeinen und dem einzelfallbezogenen externen Weisungsrecht differenzieren. Der Zulässigkeit eines allgemeinen externen Weisungsrechts sollte das Verbot des einzelfallbezogenen externen Weisungsrechts gegenüberstehen.

1. Begriffsbestimmung

Allgemeine externe Weisungen sind solche, die nicht auf den Einzelfall bezogen sind, sondern dazu dienen eine gleichmäßige Rechtsanwendung und eine einheitliche Strafverfolgung sicherzustellen.

Einzelfallbezogene externe Weisungen sind hingegen solche, mit denen die jeweiligen Justizminister und Justizverwaltungen gezielt in die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften eingreifen, indem sie etwa den Ausgang laufender Ermittlungen beeinflussen oder die Weisung erteilen, Ermittlungen aufzunehmen.

2. Begründung für die Zulässigkeit des allgemeinen externen Weisungsrechts

Den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder sollte auch zukünftig ein allgemeines externes Weisungsrecht zustehen. Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder können die ihnen zugewiesene Aufgabe der Dienstaufsicht über die Staatsanwälte nur dann angemessen ausüben, wenn sie auch die Möglichkeit haben, auf die gesetzes- und ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte hinzuwirken.

Darüber hinaus ist es die Aufgabe der jeweiligen Justizverwaltungen, eine gleichmäßige Rechtsanwendung und eine einheitliche Strafverfolgung sicherzustellen. Ein Bedürfnis für allgemeine ministerielle Weisungen besteht daher insbesondere in solchen Bereichen, in denen sich Aspekte der präventiven und repressiven Verbrechungskämpfung miteinander vermischen, beispielsweise beim Einsatz von V-Leuten der Polizei.

Bei allgemeinen externen Weisungen besteht zudem auch keine Gefahr der Intransparenz oder „politischen Geheimnistuerei“, da allgemeine Weisungen in Gestalt ministerieller Erlasse bereits aufgrund ihrer Natur transparent und überprüfbar sind.

3. Begründung für ein Verbot des einzelfallbezogenen externen Weisungsrechts

Das externe Weisungsrecht im Einzelfall soll durch die gesetzliche Neuregelung hingegen generell verboten werden. Bei den Staatsanwaltschaften handelt es sich um besondere, durch Gesetz geschaffene Organe, die, ohne selbst Gerichte zu sein, organisatorisch aus der Verwaltung herausgelöst und bei den Gerichten mit der Aufgabe errichtet sind, sich an gerichtlichen Verfahren zu beteiligen und diese zu fördern.³

Aufgrund dieser besonderen Stellung darf die Staatsanwaltschaft ihre Tätigkeit nie politisch, sondern immer nur in der Bindung an Recht und Gesetz verorten. Es muss die alleinige Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft sein, ob Ermittlungen aufgenommen und Strafgerichte mit einer Sache befasst werden oder nicht. Diese Entscheidung muss die Staatsanwaltschaft aufgrund und innerhalb des ihr zustehenden, gesetzlich gebundenen, Ermessensspielraums und frei von jeder politischen Einflussnahme, treffen. Daher muss ausgeschlossen werden, dass durch Einzelanweisungen politischer Einfluss auf die Arbeit Staatsanwaltschaften genommen werden kann.

Damit die jeweiligen Justizminister des Bundes und der Länder jedoch auch weiterhin gegen solche Verfahrenseinstellungen vorgehen können, die nach ihrer Ansicht unberechtigt erfolgt sind, soll ihnen durch die gesetzliche Neuregelung die Möglichkeit zur Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens eingeräumt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Jus-

³ Vgl. BVwerG, NJW 1961, 1496, 1497 zur Stellung der Staatsanwaltschaft in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Sachanträge zum Landestag Oldenburg 2015

tizminister zwar weiterhin gegen unberechtigte Verfahrenseinstellungen vorgehen können, die Entscheidung über die Wiederaufnahme von Ermittlungen nun aber bei einem Gericht liegt. So wird dem Anschein der politisch motivierten Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaften effektiv begegnet.⁴

4. Begründung für den Erhalt des internen Weisungsrechts

Das in § 174 Nr. 3 GVG geregelte interne Weisungsrechts innerhalb der Staatsanwaltschaft sollte hingegen unverändert erhalten bleiben. Die Kontrolle der einzelnen Staatsanwälte durch die jeweils vorgesetzten Staatsanwälte schließt die spezifische Verantwortung des einzelnen Staatsanwalts ebenso wenig aus, wie die Unabhängigkeit des Richters einer Überprüfung seiner Entscheidungen durch höhere Instanzen entgegensteht.⁵ Vielmehr wird durch den hierarchischen Aufbau der Staatsanwaltschaft die gleichmäßige Gesetzesanwendung gewährleistet, weshalb die vorgesetzten Staatsanwälte die Möglichkeit haben müssen, die Gesetzmäßigkeit und Einheitlichkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich durch sachgerechte Weisungen sicherzustellen.

⁴ Vgl. Deutscher Richterbund, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 10. Titels des GVG (GVGÄndG) und zur Änderung des Zweiten Buchs der StPO (StPOÄndG), S. 11; im Internet abrufbar unter: http://www.drb.de/cms/fileadmin/docs/141120_BVV_GE_GVGAEndG_Weisungsrecht_Stand_November_2014.pdf, letzter Abruf: 8.9.2015.

⁵ Vgl. Deutscher Richterbund, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 10. Titels des GVG (GVGÄndG) und zur Änderung des Zweiten Buchs der StPO (StPOÄndG), S. 8; im Internet abrufbar unter: http://www.drb.de/cms/fileadmin/docs/141120_BVV_GE_GVGAEndG_Weisungsrecht_Stand_November_2014.pdf, letzter Abruf: 8.9.2015.

Sachanträge zum Landestag Oldenburg 2015

Antrag Nr.: 02

Verband: JU Wesermarsch

Der JU Landestag 2014 möge beschließen:

„Der JU Landesverband Oldenburg fordert die CDU Landesgruppe Niedersachsen im Deutschen Bundestag auf, sich für eine verpflichtende Impfung gegen Masern bei Kleinkindern einzusetzen.“

Begründung:

Masern können aufgrund schwerwiegender möglicher Komplikationen (unter anderem eine nicht heilbare Form der Gehirnhautentzündung) nicht als harmlose Kinderkrankheit bezeichnet werden. Bei Masern handelt es sich um eine hochansteckende, fieberhafte Virus-Erkrankung, die zu langwierigen Verläufen und selten auch zu schweren Komplikationen führen kann. Das Masernvirus ist in der Lage das Zentralnervensystem zu befallen und hinterlässt darüber hinaus über mehrere Wochen eine Immunschwäche, die das Auftreten anderer Infektionen begünstigt. Masern sind zudem extrem ansteckend. Eine wirksame Behandlung von Erkrankten ist nicht möglich. Wissenschaftlicher Standard weltweit ist die Prophylaxe mittels einer gut verträglichen Lebendimpfung. Um die auch von der WHO angestrebte weltweite Ausrottung der Masern zu erreichen, ist eine Durchimpfungsrate von wenigstens 95 Prozent der Bevölkerung anzustreben, denn damit kann ein sogenannter Herdenschutz erreicht werden. Dieses Ziel droht aufgrund einer zu niedrigen Impfungsrate nicht erreicht zu werden. Nach einer Studie des Robert Koch-Instituts sind aktuell nur 79,8 % der 18-29 Jahren gegen Masern geimpft. Dies zeigt, dass die bisherigen Aufklärungskampagnen wie „Deutschland suchte den Impfpass“ zu wenig Wirkung zeigte.

Nachdem das Virus weitgehend zurückgedrängt wurde, breiten sich die Masern seit einigen Jahren wieder in Europa aus. Auch Deutschland erlebte 2013 eine schwere Masernwelle. 2013 steckten sich 1775 Menschen mit dem Virus an. 2012 waren es im Vergleich dazu nur knapp 170 Fälle. Besonders die Bundesländer Bayern und Berlin waren betroffen. Aus Angst vor den Nebenwirkungen der Impfung oder aus Nachlässigkeit lassen viele Eltern ihre Kinder nicht mehr vollständig grundimmunisieren. Dabei ist das Risiko eines Impfschadens viel geringer als das Risiko eines bleibenden Schadens nach durchgemachter Erkrankung. Den Eltern ist zu erklären, dass nicht jede Impfreaktion auch eine Impfkomplication darstellt, sondern auch Zeichen der erstrebten Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff sein kann. Die Impfpflicht für Pocken, die es bis 1976 gab und zur Ausrottung führte, zeigt dass eine Impfpflicht durchaus erfolgreich sein kann.

Sachanträge zum Landestag Oldenburg 2015

Antrag Nr.: 03

Verband: JU Wesermarsch

Der JU Landestag 2014 möge beschließen:

„Der JU Landesverband Oldenburg fordert die CDU Landtagsfraktion auf, sich für die Einführung eines verbindlichen Ausflugstages der Klassenstufen fünf und sechs zu einem aktiv Lebensmittel produzierende landwirtschaftlichen Betrieb einzusetzen.“

Begründung:

Die Distanz und Ablehnung gegenüber der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Zudem ist gleichzeitig eine steigende Unwissenheit über die Art der landwirtschaftlichen Produktionsweisen zu beobachten. Insbesondere im Bereich der Nutztierhaltung liegen die Vorstellungen der Verbraucher und die wirklichen Realitäten weit voneinander entfernt. Aufgrund dieser falscher Annahmen ist vor allem in den Städten ein verstärkter Trend hin zum Vegetarismus und Veganismus zu beobachten. Die Jungen Union Landesverband Oldenburg hält es deshalb für wichtig, dass jungen Leuten bereits frühzeitig ein unverzerrtes Bild von der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion vermittelt wird. Durch die dargestellte Maßnahme wird die Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft aber vor allem auch der freie Entscheidungswille eines jeden Kindes gestärkt.

Antrag Nr.: 04

Verband: JU Wesermarsch

Der JU Landestag 2014 möge beschließen:

„Die Junge Union Landesverband Oldenburg fordert die CDU-Landtagsfraktion und die niedersächsische Landesregierung dazu auf, die bei der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen entstehenden Kosten zukünftig nicht mehr durch Pauschalzahlungen, sondern durch eine Spitzabrechnung zu erstatten.

Sofern für diese Umstellung des Abrechnungsverfahrens Gesetzesänderungen erforderlich sind, ist ein entsprechender Gesetzesentwurf noch im 1. Halbjahr 2016 vorzulegen und zu verabschieden.“

Begründung:

Die Kommunen tragen einen Großteil der Verantwortung bei der Bewältigung der erhöhten Flüchtlingsströme, da die Flüchtlinge während der Dauer ihres Asylverfahrens und nach einer möglichen Anerkennung in diesen untergebracht und integriert werden. Darüber hinaus müssen die Kommunen aktuell zudem im Rahmen der Amtshilfe für das Land Niedersachsen Notunterkünfte für die Erstaufnahme vorhalten.

Schon seit längerer Zeit zeigt sich, dass die bisher vom Land an die Kommunen gezahlte Pauschale pro Flüchtling nicht ausreicht, um die bei der Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge tatsächlich entstehenden Kosten zu decken. Darüber hinaus besteht das Problem, dass die Pauschalzahlungen auf der Anzahl der Flüchtlinge des Vor-Vorjahres basieren. Auf-

Sachanträge zum Landestag Oldenburg 2015

grund der in den vergangenen Monaten dramatisch gestiegenen Fallzahlen besteht somit ein gravierender Unterschied zwischen der tatsächlichen Zahl der Flüchtlingen und der Berechnungsbasis für die Pauschalzahlungen des Landes Niedersachsen. Die ohnehin angespannten Haushaltssituationen vieler Kommunen werden somit weiter verschärft.

Bei einer Kostenabrechnung bzw. Kostenerstattung nach der Spitzabrechnung würden die Kommunen hingegen die tatsächlich entstehenden Kosten erstattet bekommen, was zu einer erheblichen finanziellen Entlastung führen würde.